



Klienteninformation Nr. 2

Tschechien
März 2014

Pflichten physischer Personen im Zusammenhang mit der sog. „Solidarsteuer“, Novelle der Kundmachung zur Buchhaltung der Unternehmen.

Einkommensteuer 2014

■ Erweiterter Kreis von physischen Personen, die verpflichtet sind, eine Steuerklärung abzugeben

Dienstnehmer die mit Ihrem Gehalt, selbst wenn auch nur in einem Monat (z. B. aufgrund von Prämien oder Abfertigungen) den Betrag von 103.536 CZK überschritten haben, müssen für das Jahr 2013 eine Steuerklärung abgeben. Dies ist auf die Einführung der sogenannten „Solidarsteuer“ in Höhe von 7 % zurückzuführen. Bisher konnte der Jahresausgleich vom Dienstgeber gemacht werden. Nunmehr muss jeder Dienstnehmer, auf den obige Bedingung zutrifft, seine eigene Steuererklärung abgeben. Falls er dies nicht macht, kann eine Strafe von bis zu 5 % seiner gesamten Steuerpflicht vorgeschrieben werden. Um Freibeträge und Absetzbeträge geltend zu machen, muss der Dienstnehmer die entsprechenden Dokumente, z. B. Bestätigung über die Höhe der bezahlten Versicherungen, über Hypothekarzinsen etc., vorlegen und zwar auch dann, wenn er die

gleichen Dokumente schon der Lohnbuchhaltung des Dienstgebers übergeben hat. Die Frist für die Abgabe der Steuerklärung ist der 1. April 2014, bei Vertretung durch einen Steuerberater verlängert sich diese Frist bis zum 1. Juli 2014.

■ Was bleibt im Jahr 2014 bei physischen Personen gleich und was ändert sich?

- Der Superbruttolohn bleibt erhalten (gemäß der nun gültigen Gesetze sollte dieser zum 1. Jänner 2015 abgeschafft werden).
- Die solidarische Steuererhöhung von 7 % bezieht sich neu auf die Einnahmen in Höhe von 103.768 CZK monatlich, bzw. 1.245.516 CZK jährlich.
- Auch weiterhin gibt es bei der Krankenversicherung keine Obergrenze.
- Die Obergrenze der Sozialversicherung (Pensionsversicherung) beträgt neu 1.245.516 CZK.
- Der Einkommensteuersatz beträgt auch weiterhin 15 %.

Novelle der Kundmachung zur Buchhaltung der Unternehmen

Im Bezug auf die Änderungen des bürgerlichen Gesetzbuches und des Gesellschaftsgesetzes wurde auch die Kundmachung zur Buchhaltung der Unternehmen novelliert. Dies erschien in der Rechtssammlung unter der Nummer 467/2013 Slg.

Dabei kam es beispielweise zu folgenden Änderungen:

■ Definition der technischen Aufwertung

Die Kundmachung definiert die technische Aufwertung neu. Bisher wurde nur auf das Körperschaftsteuergesetz verwiesen. Die Grenze





war 40.000 CZK. Nach den neuen Bestimmungen gilt diese Grenze nunmehr auch für die technische Aufwertung, d. h. bis zu dieser Grenze sind die Ausgaben sofort als Aufwand zu verbuchen, darüber zu aktivieren. Dies allerdings nur dann, wenn die Firma in einer internen Richtlinie nicht einen niedrigeren Betrag festgesetzt hat, ab dem ein Wirtschaftsgut zu aktivieren ist.

■ Grundstücke, Gebäude

Die grundlegende Änderung des Bürgergesetzbuches im Bereich der Immobilien ist die Regel, dass die Masse dem Boden folgt „*superficies solo cedit*“. D. h. die Gebäude werden zum Bestandteil der Grundstücke, auf denen sie stehen. Für steuerliche Belange müssen jedoch auch weiterhin Immobilien in Abschreibungsfähige (Gebäude) und Nicht-Abschreibungsfähige (Grundstücke) geteilt werden. Auch in der Buchhaltung sind Grundstücke und Gebäude weiterhin getrennt zu erfassen.

■ Baurecht

Ein neuer Begriff des bürgerlichen Gesetzbuches ist das sogenannte Baurecht:

- Bei realisierten Bauten ist das Baurecht Bestandteil der Anschaffungskosten.
- Andernfalls ist es als selbstständiges Vermögen zu erfassen.

- Ist es zum Weiterverkauf bestimmt, so handelt es sich um Vorratsvermögen.

■ Gewinnfonds, Dividenden

Nach der Novelle des Gesellschaftsgesetzes ist es nicht mehr erforderlich, einen Reservefond aus dem Ertrag zu bilden. Bei voller Anwendung der neuen Gesetzeslage kann der Reservefond aufgelöst werden. Dabei sind aber auch die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zu beachten.

Nach neuer Rechtslage können vorab Dividenden ausbezahlt werden, jedoch unter der Bedingung, dass eine Zwischenbilanz erstellt wird.

Viele der Bestimmungen des neuen Gesellschaftsgesetzes sind ganz neu. Wir erwarten nach einiger Zeit Änderungen in den Gesetzesauslegungen sowie auch Gesetzesnovellen. ■

Ing. Marta Prachařová
Leiterin der Steuerabteilung
T: +420 224 800 458
marta.pracharova@auditor.eu



AUDITOR
Audit ■ Tax ■ Accounting

*For more than 20 years
on the Czech market.*

Kontakte

Kanzlei Prag

Haštalská 6
110 00 Praha 1
T: +420 224 800 411

Kanzlei Brünn

Dominikánské nám. 4/5
602 00 Brno
T: +420 542 422 601

Kanzlei Pelhřimov

Masarykovo nám. 30
393 01 Pelhřimov
T: +420 565 502 502

Weitere Informationen unter www.auditor.eu.

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.

AUDITOR ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei mit internationaler Ausrichtung. Schon seit mehr als 20 Jahren werden **Wirtschaftsprüfung** und **Steuerberatung** sowie Leistungen in den Bereichen **Personalverrechnung**, **Finanzbuchhaltung** und **Unternehmensberatung** erbracht.

Durch Schwesterunternehmen in der Slowakei und in Österreich (hier unter Stöger & Partner) kann umfassende Beratung in Zentraleuropa angeboten werden. Für Lösungen globaler Problemstellungen ist AUDITOR ein unabhängiges Mitglied der UHY International, einem weltweiten Netzwerk unabhängiger Beratungsfirmen in mehr als 80 Ländern.

www.auditor.eu

An independent member of UHY International, an association of independent accounting and consulting firms